



## **Schriftliche Anfrage**

der Abgeordneten **Roland Magerl, Stefan Löw AfD**  
vom 20.03.2019

### **Sonderbedarf und Auswahlverfahren im Rettungsdienst**

Der Art. 13 Bayerisches Rettungsdienstgesetz (BayRDG) fordert ein Auswahlverfahren für Durchführende des Rettungsdienstes und sogenannten Sonderbedarf, der bei größeren Schadenslagen alarmiert werden kann.

Wir fragen die Staatsregierung:

1. Wie viele Einsätze hatte der sogenannte Sonderbedarf des Rettungsdienstes, der in Art. 13 BayRDG gefordert ist, in den Jahren 2013 bis 2018 in Bayern, aufgeschlüsselt nach ILS-Bereichen (ILS = Integrierte Leitstellen)?
  - 2.1 Wie viele Auswahlverfahren oder Ausschreibungen für Anbieter der Notfallrettung nach Art. 13 BayRDG haben in den Jahren 2013 bis 2018 stattgefunden, ebenfalls aufgeschlüsselt nach ILS-Bereichen?
  - 2.2 Wie viele dieser Verfahren wurden beklagt oder gerügt, ebenfalls aufgeschlüsselt nach ILS-Bereichen?
3. Welche Durchführenden wurden in den Jahren 2013 bis 2018 nach einem Auswahlverfahren oder einer Ausschreibung beauftragt, aufgeschlüsselt nach ILS-Bereichen?

## **Antwort**

**des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**  
vom 21.03.2019

1. **Wie viele Einsätze hatte der sogenannte Sonderbedarf des Rettungsdienstes, der in Art. 13 BayRDG gefordert ist, in den Jahren 2013 bis 2018 in Bayern, aufgeschlüsselt nach ILS-Bereichen (ILS = Integrierte Leitstellen)?**
  - 2.1 **Wie viele Auswahlverfahren oder Ausschreibungen für Anbieter der Notfallrettung nach Art. 13 BayRDG haben in den Jahren 2013 bis 2018 stattgefunden, ebenfalls aufgeschlüsselt nach ILS-Bereichen?**
  - 2.2 **Wie viele dieser Verfahren wurden beklagt oder gerügt, ebenfalls aufgeschlüsselt nach ILS-Bereichen?**
3. **Welche Durchführenden wurden in den Jahren 2013 bis 2018 nach einem Auswahlverfahren oder einer Ausschreibung beauftragt, aufgeschlüsselt nach ILS-Bereichen?**

Für die rettungsdienstliche Versorgungsplanung, die Durchführung von Auswahlverfahren oder Ausschreibungen sind nach Art. 4 Abs. 1, Art. 5 Abs. 1 und Art. 13 Abs. 1 Bayerisches Rettungsdienstgesetz (BayRDG) die Zweckverbände für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung (ZRF) zuständig. Zudem sind die ZRF nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Gesetz über die Errichtung und den Betrieb Integrierter Leitstellen (ILSG) Aufga-

beiträger der Integrierten Leitstellen (ILS). Diese Aufgaben erfüllen die ZRF in eigener Verantwortung.

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration ist daher weder an der Alarmierung noch an den Ausschreibungen oder Auswahlverfahren beteiligt. Die abgefragten Daten sind deswegen standardmäßig nicht vorhanden. Von einer umfassenden Abfrage wurde wegen des unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwands abgesehen.

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration schätzt, dass die ZRF in Bayern pro Jahr Auswahlverfahren oder Ausschreibungen für drei bis fünf neue Standorte durchführen. Hinzu kommt eine Vielzahl kleinerer Änderungen an bestehenden Konzessionen, die die ZRF gestützt auf Art. 13 Abs. 4 BayRDG oder §§ 154 Nr. 3, 132 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) ohne Auswahlverfahren oder Ausschreibung durchführen. Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration hat für die Jahre 2017 und 2018 Kenntnis von insgesamt zwei angegriffenen Verfahren, eines im ZRF Landshut und eines im ZRF Schweinfurt.